

WICHTIGE MITTEILUNG

- Belehrung für Folgeantragsteller über Mitwirkungspflichten und
- Allgemeine Verfahrenshinweise für Folgeantragsteller

Rechte und Pflichten während des Folgeantragsverfahrens

– nationale Belehrung –

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben in der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Asylantrag gestellt, nachdem in einem früheren Asylverfahren eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Dieser Antrag wird bei der für Sie zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) bearbeitet. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt zweistufig. In dem ersten Schritt wird geprüft, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Nur wenn dies der Fall ist, wird in einem zweiten Schritt das weitere Asylverfahren durchgeführt.

In dem Merkblatt der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), „Was Sie wissen müssen, wenn Sie erneut internationalen Schutz beantragen wollen (Folgeantrag)“, wurden Ihnen bereits Informationen zum Folgeantragsverfahren bereitgestellt. Zusätzlich erhalten Sie nachfolgende Hinweise zur Durchführung des Folgeantragsverfahrens.¹

1. Informationen zu Ihrem Wohnsitz und Aufenthalt

Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung §§ 47, 48, 49 Asylgesetz (AsylG)

Die Dauer der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Während der Durchführung des Asylverfahrens sind Sie grundsätzlich verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die der Außenstelle des Bundesamtes zugeordnet ist. Im Falle der Ablehnung des Asylantrags besteht die Wohnverpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Es ist möglich, dass die Entscheidung im Asylverfahren erst nach Ihrem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung ergeht.

Die Wohnverpflichtung gilt längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten. Bei Familien mit minderjährigen Kindern (Eltern/Sorgeberechtigte, minderjährige Kinder und volljährige unverheiratete Geschwister) gilt die Wohnverpflichtung nur bis zu sechs Monate.

Wenn Sie aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, gilt die Maximaldauer der Wohnverpflichtung nicht. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung über den Asylantrag in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder im Falle einer Überstellungsentscheidung in ein anderes EU+ Land gilt die Wohnverpflichtung bis zur Ausreise. Ausgenommen von dieser Regelung sind minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister. Eine Übersicht der sicheren

¹ Bei der vorliegenden Mitteilung handelt es sich um die allgemeine Belehrung zum Asylverfahren. Bitte beachten Sie, dass die Hinweise nicht vollständig auf Staatsangehörige von EU+ Ländern, Minderjährige und für die Asylantragstellung aus einer Hafteinrichtung anzuwenden sind. In diesen Fällen gelten u. U. andere Vorschriften, bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an das Bundesamt.

Herkunftsstaaten finden Sie im Anhang.

Auch wenn Sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, können Sie verpflichtet werden, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig, kann die Verpflichtung bis zur Ausreise verlängert werden. In diesen Fällen kann die Wohnverpflichtung insgesamt bis zu 24 Monate dauern.

Aufenthalt im Bundesgebiet §§ 55, 56, 64, 71 AsylG, Art. 56 AsylVfVO

Zur Durchführung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Dieser ist zu entnehmen, ob und ggf. in welchem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Sie sich aufhalten dürfen. Ihre Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung müssen Sie immer bei sich tragen. Möchten Sie das in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet vorübergehend verlassen, benötigen Sie hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis, die Sie vom Bundesamt erhalten können, solange Sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen Ihr persönliches Erscheinen erforderlich ist, können Sie ohne Erlaubnis wahrnehmen. Diese Termine haben Sie dem Bundesamt anzuzeigen.

Bitte teilen Sie mit, ob sich bereits Familienangehörige in Deutschland aufhalten, wo diese wohnen und ob diese ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betreiben oder betrieben haben. War der Aufenthalt während des früheren Asylverfahrens beschränkt, gilt diese letzte Beschränkung fort, sofern keine andere Entscheidung ergeht. Kein Recht auf Verbleib im Bundesgebiet besteht, wenn es sich um einen wiederholten Folgeantrag handelt, wenn der erste Folgeantrag als unzulässig oder als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ein unzulässiger Folgeantrag nur zu dem Zweck der Vereitelung oder Verzögerung der unverzüglichen Abschiebung eingereicht wird, ein Rechtsbehelf eingelegt wird um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu vereiteln oder zu verzögern und in jedem Fall der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt ist.

Erwerbstätigkeit § 61 AsylG

Solange Sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Wird Ihr Asylverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen, kann Ihnen die Ausübung der Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.

Zustellungsvorschriften und Meldepflicht bei Wohnsitzwechsel Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO), § 10 Abs. 1-2 AsylG, § 50 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Im Asylverfahren müssen Ihnen Mitteilungen, Ladungen oder Entscheidungen vom Bundesamt und der Ausländerbehörde zugestellt werden.

Wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung, müssen Sie sich erkundigen, wann und wo die behördliche Post verteilt wird. Dies geschieht an einem Werktag zu bestimmten Uhrzeiten. Sie erhalten dort Ihre Post von einem Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung. Holen Sie die Post dort zu diesen Zeiten nicht ab, bleibt sie mindestens vier Tage lang für Sie zur Abholung liegen.

Zustellungen und formlose Mitteilungen gelten, wenn sie innerhalb von vier Tagen nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden, mit dem Tag der Aushändigung als erfolgt. Erfolgt keine Aushändigung innerhalb von vier Tagen, gilt der vierte Tag nach der Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als Tag der Aushändigung – auch wenn Sie die Post nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Wenn keine Aushändigung an Sie erfolgt, wird die Post an die Behörde zurückgesandt. Beachten Sie bitte, dass der in dieser Weise bestimmte Tag der Aushändigung bzw. Zustellung auch für den Beginn von etwaigen Fristen maßgeblich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Frist für eine eventuelle gerichtliche Anfechtung des Bescheides des Bundesamtes.

Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt und der Ausländerbehörde jeden Wohnungswechsel mitzuteilen. Im Fall eines Gerichtsverfahrens müssen Sie Ihre neue Adresse auch dem Verwaltungsgericht mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen von einer staatlichen Stelle ein neuer Wohnort und eine neue Unterkunft zugewiesen worden sind; denn die Zuweisungsbehörden sind in der Regel andere Behörden als das Bundesamt.

Die Übersendung erfolgt immer an die letzte Anschrift, die der Behörde oder dem Gericht mitgeteilt worden ist. Wenn sich Ihre Adresse geändert hat, ohne dass dies den zuständigen Stellen bekannt geworden ist, wird die Post an Ihre alte Anschrift gesandt.

Diese Mitteilung, Ladung oder Entscheidung ist auch dann wirksam, wenn Sie dort nicht mehr wohnen und Sie daher von deren Inhalt keine Kenntnis erhalten.

Wenn Sie Ihren Wohnungswechsel nicht mitteilen, kann dies für Sie erhebliche Folgen haben. Unter anderem kann das Bundesamt Ihren Asylantrag für zurückgenommen erklären oder nach angemessener inhaltlicher Prüfung ablehnen (siehe stillschweigende Rücknahme).

Es ist auch möglich, dass Sie die Klagefrist zur Einlegung eines Rechtsmittels versäumen und die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar wird, wenn Sie Ihren neuen Wohnsitz nicht mitgeteilt haben und deshalb die Post zu Ihrem alten Wohnsitz gesendet wird. Die zwingenden Rechtsmittelfristen sind teilweise sehr kurz, so dass Sie sofort etwas unternehmen müssen (z.B. Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt). Ansonsten können Sie bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung unter Umständen sofort abgeschoben werden.

Wird Ihr Asylantrag abgelehnt und Sie werden ausreisepflichtig, sind Sie weiterhin verpflichtet, vorab jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage, der für Sie zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Wenn Sie gegen diese Verpflichtung verstoßen, müssen Sie damit rechnen, zur Festnahme ausgeschrieben oder in Abschiebungshaft genommen zu werden.

2. Das Asylfolgeverfahren

Zuständigkeit für die Prüfung Ihres Asylantrags Art. 16 Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO)

Wenn ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Asylantrags zuständig ist, werden Sie in dieses überstellt. Diese Entscheidung ergeht im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren. Nur wenn die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland festgestellt wird, wird diese über Ihren Asylantrag entscheiden.

Unentgeltliche Rechtsauskunft § 12b AsylG, Art. 15, 16 AsylVfVO, Art. 21 AMMVO

Während des Asylfolgeverfahrens haben Sie in allen Phasen des Verfahrens die Möglichkeit, eine unentgeltliche Rechtsauskunft in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um einen ersten Folgeantrag handelt, sofern nicht davon auszugehen ist, dass dieser nur zu dem Zweck gestellt worden ist, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung aus dem Mitgliedsstaat führen würde oder Sie bereits von einem Rechtsberater unterstützt und vertreten werden.

Sie erhalten zu diesem Zweck vom Bundesamt eine Einladung zu einem freiwilligen Gespräch, dessen Inhalt für Sie von einem Sprachmittler in die benötigte Sprache übersetzt wird. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsauskunft erhalten Sie wichtige Informationen zu Inhalten und Ablauf der Verfahren, Ihren Rechten und Pflichten sowie Unterstützung bei der Einreichung des Asylfolgeantrages und der Vorbereitung einer etwaigen Anhörung. Sie erhalten auch Informationen darüber, was Sie tun können, wenn Sie mit der in Ihrem Verfahren ergangenen Entscheidung nicht einverstanden sind.

Beschränkung des Asylantrags § 13 Abs. 1 AsylG

Neben dem europarechtlichen internationalen Schutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland das nationale grundgesetzlich geschützte Asylrecht. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Asylantrag auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu beschränken.

Soweit Sie Ihren Asylantrag vor Erlass eines Bescheides auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt haben, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über die Anerkennung der Asylberechtigung, auch wenn Anerkennungsgründe vorliegen sollten.

Antrag auf einen höherwertigen Schutz

Soweit Ihnen im Rahmen Ihres ersten Asylantrages der Status des subsidiären Schutzes oder ein Abschiebungsverbot zugesprochen worden ist, können Sie einen Folgeantrag zur Erlangung eines höherwertigen Schutzes stellen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellt einen gleichwertigen Schutz zur Asylberechtigung dar. Sollte Ihnen bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sein, wird ein weitergehender Antrag, der nur auf die Anerkennung der Asylberechtigung gerichtet ist, daher als unzulässig abgelehnt.

Mitwirkungspflichten §§ 8, 15, 15a, 16 AsylG, Art. 9 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1 AsylVfVO

Zur Prüfung Ihrer Schutzwürdigkeit ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Daher sind Sie insbesondere nach § 15 AsylG zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts persönlich verpflichtet.

So müssen Sie mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen machen. Wenn Sie im Besitz eines Passes oder sonstiger Ausweispapiere sind, müssen Sie diese vorlegen und dem Bundesamt zur Prüfung überlassen. Dies gilt auch für alle sonstigen Urkunden oder Unterlagen, die für das Asylverfahren und für Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung von Rückführungsmöglichkeiten in einen anderen Staat von Bedeutung sein könnten. Sie erhalten von eventuell einbehaltenen Dokumenten eine Kopie des Originals. Haben Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz, müssen Sie an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirken, soweit es möglich und zumutbar ist. Sie müssen das Fehlen Ihres Identitäts- und Reisedokuments begründen. Außerdem müssen Sie, wenn Sie keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vorlegen können, auf Verlangen alle Datenträger (beispielsweise Mobiltelefone), die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, dem Bundesamt vorlegen, aushändigen, überlassen und die notwendigen Zugangsdaten, auch für Cloud-Dienste, zur Verfügung stellen. Diese Datenträger und Cloud-Dienste können vom Bundesamt ausgelesen und die ausgelesenen Daten ausgewertet werden. Falls Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können die zuständigen Behörden Sie und Ihre mitgeführten Sachen durchsuchen. Diese Durchsuchung wird von einer Person Ihres Geschlechts durchgeführt.

Es werden Lichtbilder von Ihnen angefertigt und Fingerabdrücke abgenommen. Sie sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Bei Kindern unter sechs Jahren werden keine Fingerabdrücke genommen.

Darüber hinaus müssen Sie das Bundesamt informieren, sobald Ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder sich eine Änderung in Bezug auf Aufenthaltsort, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mailadresse ergibt. Ihre behördlich angeordneten Termine, insbesondere die persönliche Anhörung, sind von Ihnen wahrzunehmen. Sie dürfen Deutschland bis zum Ende Ihres Asylverfahrens oder bis zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat nicht verlassen. Das Bundesamt erhält Kenntnis durch andere öffentliche Stellen, wenn Sie in Ihren Herkunftsstaat reisen.

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist für Sie äußerst wichtig. Bei Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten kann Ihr Antrag für stillschweigend zurückgenommen erklärt werden, was zur Einstellung des Asylverfahrens oder nach einer angemessenen inhaltlichen Prüfung zu einer

Ablehnung Ihres Antrags führt. Bitte beachten Sie zu den Einzelheiten die näheren Ausführungen unter „stillschweigende Rücknahme des Asylantrages“.

Außerdem führt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten in bestimmten Fällen zu Kürzungen Ihrer Asylbewerberleistungen, da das Bundesamt entsprechende Informationen übermittelt (§§ 1a Abs. 5 AsylbLG, 8 Abs. 2a AsylG). Unter bestimmten Voraussetzungen führt ein Mitwirkungsverstoß dazu, dass Sie verpflichtet sind, länger als 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG).

Wenn Sie die Behörden vorsätzlich durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch das Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten – insbesondere über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit – die sich negativ auf die Entscheidung auswirken könnten, täuschen, kann Ihr Verfahren im beschleunigten Prüfungsverfahren bearbeitet werden. Gleiches gilt, wenn Sie mutwillig Identitäts- oder Reisedokumente vernichtet oder beseitigt haben, um die Feststellung Ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit zu verhindern.

Ihre Mitwirkungspflichten bleiben auch bei einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Asylantrags bestehen.

Einreichung und Folgeantragsbegründung § 71 Abs. 2 AsylG

Folgeanträge sind grundsätzlich persönlich einzureichen. Der Antrag ist bei der nächstgelegenen Außenstelle einzureichen, wenn Ihr Aufenthalt gemäß § 61 AufenthG räumlich beschränkt ist oder Sie einer Wohnsitzauflage unterliegen. Andernfalls kann der Folgeantrag bei einer beliebigen Außenstelle eingereicht werden, sofern Sie das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen haben.

Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags erfolgt insbesondere auf Grundlage schriftlicher Angaben. Für die schriftliche Folgeantragsbegründung wird beim Bundesamt im Beisein eines Mitarbeiters des Bundesamtes und eines Dolmetschers eine Niederschrift erstellt, die Ihnen rückübersetzt wird. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird Ihnen beim Bundesamt ein Formular zur Verfügung gestellt welches Sie eigenständig befüllen müssen. Hiervon erhalten Sie dann einen Ausdruck.

Eine persönliche Anhörung kann entfallen, wenn sich aus den schriftlichen Angaben eindeutig ergibt, dass der Antrag keine neuen Umstände für eine nunmehr positive bzw. weitergehend begünstigende Entscheidung enthält.

Anhörung Art. 11, 12, 13, 55 AsylVfVO, §§ 10 Abs. 3, 17, 25 Abs. 2, 71 AsylG

Findet eine Anhörung statt, kann die Anhörung zur Zulässigkeit und zum Inhalt in einem Termin gemeinsam, beginnend mit der Anhörung zur Zulässigkeit, durchgeführt werden.

Sofern Sie einen Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt erhalten, sind Sie verpflichtet, diesen persönlich wahrzunehmen.

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin unbedingt wahr. Können Sie den Termin nicht wahrnehmen, teilen Sie dies dem Bundesamt bitte rechtzeitig schriftlich mit. Sie können sich zur Anhörung von einem Rechtsanwalt, den Sie beauftragt haben oder von einer Person Ihres Vertrauens (Beistand) begleiten lassen. Das Bundesamt kann die Anhörung aber auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand ohne vorherige genügende Entschuldigung nicht an ihr teilnimmt, obwohl eine rechtzeitige Ladung bzw. Terminbenachrichtigung erfolgt ist. Sie werden von einem Mitarbeiter des Bundesamtes zu Ihren Gründen für Ihre Asylantragstellung angehört. Dieser Mitarbeiter ist mit den Verhältnissen in Ihrem Herkunftsstaat vertraut. Bei der Anhörung steht auch ein Sprachmittler zur Verfügung. Sie sind berechtigt, zusätzlich auf eigene Kosten einen geeigneten Sprachmittler Ihrer Wahl, hinzuzuziehen. Sie erhalten in der Anhörung die Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie müssen vortragen, aus welchen Gründen Sie nunmehr Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden haben und deshalb einen weiteren Asylantrag gestellt haben und welche sonstigen Tatsachen und Umstände einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat entgegenstehen. Wichtig ist, dass Sie Ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden

Gefahren bei einer Rückkehr vollständig und wahrheitsgemäß darlegen. Sie müssen auch angeben, wie Sie nach Deutschland gekommen sind und welche weiteren Asylverfahren Sie bereits geführt haben und hierzu die erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt auch für frühere Asylverfahren in anderen EU+ Ländern. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, die Sie besitzen, spätestens in der Anhörung vorzulegen. Die Tatsachen, die Sie nicht während der Anhörung vortragen, können gegebenenfalls später sowohl beim Bundesamt als auch in einem gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt auch für Unterlagen, die Sie in der Anhörung nicht vorlegen. Sofern in Ihrem Verfahren ein Datenträger ausgelesen, ausgewertet und das Ergebnis der Auswertung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfahrensakte genommen wurde, werden die Ergebnisse im Asylverfahren zur Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit herangezogen. Sollten Sie Verständigungsprobleme haben oder aus gesundheitlichen Gründen der Anhörung nicht folgen können, sagen Sie dies dem Mitarbeiter des Bundesamtes.

Hinweis:

Die Anhörung und die Sprachmittlung können von Personen des Geschlechts durchgeführt werden, das Sie bevorzugen, soweit Sie einen entsprechenden Wunsch äußern und die Möglichkeit dazu besteht.

Das Bundesamt hat für Personen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen sind (z. B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, drohende Genitalverstümmelung, LSBTIQ-Personen), unbegleitete Minderjährige, Traumatisierte und Folteropfer sowie Opfer von Menschenhandel speziell geschulte Mitarbeiter. Falls sich Ihr Sachvortrag hierauf bezieht, äußern Sie den Wunsch auf Sprachmittlung und Anhörung durch eine Person Ihres bevorzugten Geschlechts bitte möglichst frühzeitig vor der Anhörung.

Über den Inhalt der Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe Ihres Vorbringens enthält. Die Niederschrift kann während der Rückübersetzung aus der deutschen Sprache hinsichtlich aufgetretener Missverständnisse korrigiert werden. Die Niederschrift wird Ihnen entweder am Ende der Anhörung ausgehändigt oder mit der Post übersandt. Zusätzlich wird eine Tonaufzeichnung von Ihrer Anhörung angefertigt und zur Akte genommen.

Haben Sie mit Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern einen gemeinsamen Asylantrag gestellt, und wohnen Sie mit diesen Personen unter der gleichen Anschrift, kann das Bundesamt für Ihre ganze Familie Mitteilungen und Entscheidungen in einem Schreiben zusammenfassen und einem Ehegatten oder Elternteil zustellen.

3. Der Abschluss des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens

Nach Abschluss des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens wird Ihnen die Entscheidung über Ihren Asylantrag in einem Bescheid mitgeteilt. Bei einer vollumfänglich ablehnenden Entscheidung über Ihren Asylantrag sind Sie dazu verpflichtet, Deutschland zu verlassen, wenn diese Entscheidung mit dem Erlass einer Rückkehrentscheidung verbunden ist. Eine vollziehbar gewordene Abschiebungsandrohung oder -anordnung aus einem früheren Asylverfahren ist weiterhin gültig.

Ihr Asylantrag kann durch Sie ausdrücklich zurückgenommen oder vom Bundesamt für zurückgenommen erklärt werden. Mit einer Antragsrücknahme kann Ihr Verfahren ohne inhaltliche Prüfung beendet werden oder Ihr Asylantrag kann trotz Rücknahme des Antrags inhaltlich abgelehnt werden, wenn alle entscheidungsrelevanten Umstände bekannt sind.

Stillschweigende Rücknahme des Asylantrages §§ 32 AsylG, Art. 41 AsylVfVO

Wenn Sie bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird vermutet, dass Sie damit stillschweigend erklären, Ihren Asylantrag zurückzunehmen.

Dies ist der Fall, wenn Sie Ihren Asylantrag nicht rechtzeitig einreichen, obwohl Sie eine Gelegenheit hierfür hatten, Sie sich nicht bei Ihrer zuständigen Aufnahmeeinrichtung (zu der Sie ggf. weitergeleitet wurden) melden oder Sie wiederholt Ihre Anschrift nicht angeben oder gegen die Meldepflicht

verstoßen. Weiterhin gilt Ihr Antrag als stillschweigend zurückgenommen, wenn Sie ohne rechtfertigenden Grund nicht an ihrer Anhörung teilgenommen haben, Sie die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken verweigern oder wenn Sie Deutschland vor Abschluss des Asylverfahrens verlassen.

Wenn Sie Ihre Pflichtverletzung zu verschulden haben, erlässt das Bundesamt eine Entscheidung, mit der erklärt wird, dass der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde. Wenn das Bundesamt bereits festgestellt hat, dass Sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus nicht erfüllen, lehnt es Ihren Asylantrag ab.

Wird Ihr Asylantrag für stillschweigend zurückgenommen erklärt, entscheidet das Bundesamt ohne weitere Anhörung nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt und erlässt gegebenenfalls eine Rückkehrentscheidung. Ist ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Asylantrages zuständig, entscheidet das Bundesamt, dass Sie dorthin überstellt werden.

Trotz der Rücknahme des Asylantrags bleiben Ihre Mitwirkungspflichten bestehen. Ihre Aufenthaltsgestattung endet und Sie sind verpflichtet, Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Es ist möglich, dass gegen Sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen wird.

Ausdrückliche Rücknahme des Asylantrags §§ 32 AsylG, Art. 40 Abs. 1 AsylVfVO

Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Asylantrag selbst zurückzunehmen, können Sie dies zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung über Ihren Asylantrag tun. Dies können Sie persönlich-schriftlich oder durch Ihren Sie vertretenden Rechtsanwalt in jeder Außenstelle und der Zentrale des Bundesamtes oder bei anderen zuständigen Behörden (Bundes-, Landespolizei, Justizvollzugsanstalt oder Ausländerbehörde) tun. Das Bundesamt erlässt eine Entscheidung, mit der erklärt wird, dass der Asylantrag ausdrücklich zurückgenommen wurde. Wenn das Bundesamt bereits festgestellt hat, dass Sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nicht erfüllen, lehnt es Ihren Asylantrag ab. Wird der Asylantrag als ausdrücklich zurückgenommen erklärt, entscheidet das Bundesamt ohne weitere Anhörung nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt und erlässt gegebenenfalls eine Rückkehrentscheidung. Ist ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Schutzersuchens zuständig, entscheidet das Bundesamt, dass Sie dorthin überstellt werden.

Die Entscheidung, mit der erklärt wird, dass der Asylantrag ausdrücklich zurückgenommen wurde, kann nicht angefochten werden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsbehelf möglich. Gegen die Feststellung zu den Abschiebungsverboten, die Rückkehrentscheidung sowie weitere in diesem Zusammenhang erlassene Entscheidungen können Sie jedoch einen Rechtsbehelf einlegen.

Durch die Rücknahme des Asylantrags werden Ihre Mitwirkungspflichten nicht beendet. Sie erhalten Informationen zu allen verfahrensrechtlichen Folgen der Rücknahme zum Zeitpunkt Ihrer Rücknahmeerklärung.

Folgen für die Erteilung eines Aufenthaltstitel bei Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung § 14 Abs. 1 Satz 3, § 71 AsylG i. V. m. § 10 Abs. 3 AufenthG

Wenn Ihr Asylantrag als zurückgenommen gilt, bzw. Sie den Asylantrag ausdrücklich zurückgenommen haben oder Ihr Antrag unanfechtbar abgelehnt wurde, unterliegt die Erteilung eines Aufenthaltstitels gewissen Beschränkungen. Danach kann ein Aufenthaltstitel nur noch aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden oder zu anderen Zwecken (zum Beispiel einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung), wenn ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht.

Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung §§ 60c, 60d AufenthG

Wird Ihr Asylantrag abgelehnt, sind Sie zur Ausreise verpflichtet. Ein weiterer Aufenthalt kann bei einer Berufsausbildung oder der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geduldet werden.

Eine solche Duldung setzt unter anderem voraus, dass Ihre Identität innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise geklärt ist. Die Identität wird in der Regel durch einen Pass belegt. Kann ein Pass nicht vorgelegt werden, kommen auch andere amtliche Dokumente, die von Ihrem Herkunftsstaat ausgestellt wurden, in Betracht, die Ihre Identität belegen können. Haben Sie innerhalb der genannten Frist alles Erforderliche zur Identitätsklärung unternommen, kann die Duldung auch noch erteilt werden, wenn Ihre Identität erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden kann. Es liegt also in Ihrem Interesse, im Asylverfahren alle Unterlagen vorzulegen, die Ihre Identität belegen können. Weitere Informationen zur Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung können Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde erhalten.

Freiwillige Rückkehr §§ 14 Abs. 3 AsylG

Zu freiwilligen Rückkehrmöglichkeiten in Ihr Heimatland erhalten Sie zusätzlich gesonderte Informationen.

4. Strafvorschriften §§ 69 Abs. 1, 70, 84, 85, 86 AsylG

Wenn Sie eine Zuweisung zu einer Aufnahmeeinrichtung erhalten (Zuweisungsverfügung) und sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begeben, können Sie mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Diese Strafe droht auch, wenn Sie wiederholt gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk Ihrer Ausländerbehörde verstoßen. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie einer speziellen Anordnung der räumlichen Beschränkung unterliegen und gegen diese verstoßen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind Ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern, können Sie verpflichtet werden in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder dort zu wohnen, gegebenenfalls auch in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde. Falls Sie sich dem widersetzen, droht Ihnen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Sofern Sie unerlaubterweise eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, droht Ihnen ebenfalls eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Wenn Sie wider besseren Wissens eine erforderliche Angabe zu Ihrem Alter, Ihrer Identität oder Ihrer Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig machen, oder Sie sich weigern einen Pass, Passersatz, eine erforderliche Urkunde, sonstige Unterlagen oder Datenträger vorzulegen oder zu überlassen, droht Ihnen ebenfalls eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Wenn Sie im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben machen, um eine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zu erreichen oder eine Aberkennung des Schutzes abzuwenden, droht Ihnen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Dies gilt auch, wenn Sie andere Ausländer zur Stellung eines missbräuchlichen Asylantrages oder zur Mitteilung falscher Informationen im Asylverfahren verleiten. Wenn Sie dies für einen Vermögensvorteil tun oder mehr als fünf Ausländer in Ihrer Aussage beeinflussen, erwartet Sie eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Handeln Sie dabei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, so drohen Ihnen dafür bis zu zehn Jahre Haft. Der Versuch ist strafbar.

Wenn Sie die von Ihrer Anhörung gemachten Tonaufzeichnung oder einen dort genannten Abschnitt veröffentlichen oder zugänglich machen, droht Ihnen eine Geldbuße bis zu 3.000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie eine Ihnen gegebenenfalls auferlegten Aufenthaltsbeschränkung zuwiderhandeln.

Bei gewissem Fehlverhalten Ihrerseits besteht die Möglichkeit, dass Sie auf richterliche Anordnung hin in Haft genommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie untertauchen, um die Feststellung Ihrer

Identität zu verhindern, einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit nicht nachkommen oder eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter darstellen. Die Hafteinrichtungen sind von der regulären Strafvollzugshaft getrennt. Eine Inhaftierung kommt infrage, wenn Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht festgestellt werden kann und Sie sich der Nachholung entziehen, in dem Sie untertauchen. Eine Asylverfahrenshaft ist auch möglich, wenn Sie gegen die Ihnen gegebenenfalls auferlegte Beschränkung der Bewegungsfreiheit verstoßen und Fluchtgefahr besteht. Stellen Sie eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit dar, ist eine Asylverfahrenshaft ebenfalls möglich.

Auszüge mit den wichtigsten Regelungen aus dem Asylgesetz und der Verordnung (EU) 2024/1348 sind nachfolgend abgedruckt. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte umgehend an das Bundesamt.

§ 10 AsylG Zustellungsvorschriften (Auszug)

(1) Unbeschadet der Pflicht aus Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 hat der Ausländerwährend der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Liegt ein Fall des Artikels 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder des Artikels 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 vor, soll an den Bevollmächtigten zugestellt werden, sofern der Ausländer einen solchen bestellt hat. Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle nach Absatz 1 auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 2 und 3 Zustellungen und formlose Mitteilungen

des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muss. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist <nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er volljährig ist. In der Anschrift sind alle volljährigen Familienangehörigen zu nennen, für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der

Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am vierten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt. [...]

§ 12b AsylG Unentgeltliche Rechtsauskunft

(1) Das Bundesamt gewährt auf Ersuchen des Antragstellers unentgeltlich Rechtsauskunft nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1351.

(2) In den Fällen des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 und des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 ist die Rechtsauskunft ausgeschlossen.

§ 15 AsylG Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(2) Er ist unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;

2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;

3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;

4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübergangspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden sowie die für die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 25 AsylG Anhörung im Asylverfahren (Auszug)

(1) Der Ausländer hat alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(2) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 bleibt unberührt. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

[...]

§ 36 Absatz 3 Satz 3 AsylG

Ein Vorbringen, das nach § 25 Absatz 2 im Asylverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Absatz 1, die der Ausländer im Asylverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

§ 69 AsylG Asylverfahrenshaft

(1) Ein Ausländer darf während des Asylverfahrens auf richterliche Anordnung nur in Haft genommen werden (Asylverfahrenshaft),

1. wenn im Rahmen der Überprüfung des Ausländers gemäß Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 seine Identität oder Staatsangehörigkeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht festgestellt werden konnte und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich der Nachholung dieser Feststellung im Asylverfahren entziehen wird, indem er untertaucht,

2. um sicherzustellen, dass der Ausländer die ihm durch eine Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder nach § 68a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 auferlegten rechtlichen Pflichten erfüllt, wenn er diesen Pflichten nicht nachgekommen ist, und weiterhin Fluchtgefahr besteht,

[...]

5. wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 beträgt die höchstzulässige Dauer der Haft jeweils einen Monat und kann jeweils bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist unzulässig, wenn sie als Mittel der Zweckerreichung nicht geeignet oder

verhältnismäßig ist oder wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Ein milderes Mittel als Haft kann auch die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Ausländer oder einen Dritten darstellen. Auf das Verfahren zur Aussetzung der Haft gegen Sicherheitsleistung findet § 116a der Strafprozessordnung entsprechend Anwendung. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Verwaltungsverfahren, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Eine Verlängerung der Haft auf Grund von Verzögerungen in diesen Verwaltungsverfahren ist nur zulässig, wenn diese dem Ausländer zuzurechnen sind.

[...]

(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nach Absatz 1 gegeben sind,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind schriftlich anzuordnen. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.

§ 71 AsylG

(1) Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllt sind. Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EU) 2024/1348. Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag. § 46 findet keine Anwendung. Die Prüfung eines Folgeantrags obliegt dem Bundesamt.

(2) Sofern der Ausländer das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, hat er den Folgeantrag abweichend von § 14 Absatz 1 persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen. § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 6 findet Anwendung.

(3) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht weiter nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 geprüft wird, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. In den Fällen des Artikels 56 der Verordnung (EU) 2024/1348 darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses vollzogen werden, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikels 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 vor und das Bundesamt hat mitgeteilt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a kann der Ausländer nach § 57 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes

dorthin zurückgeschoben werden, ohne dass es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend. In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.

§ 85 AsylG Sonstige Straftaten

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um

1. die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes zu erreichen oder
2. den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 den Widerruf oder die Rücknahme oder der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abzuwenden.

Artikel 9 AsylVfVO Pflichten des Antragstellers

(1) Der Antragsteller stellt den Antrag in dem Mitgliedstaat gemäß [Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1351.

(2) Der Antragsteller kooperiert in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4, insbesondere indem er

- a) die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Daten bereitstellt;
- b) eine Begründung angibt, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;
- c) Angaben zu etwaigen Änderungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse macht;
- d) biometrische Daten zur Verfügung stellt;
- e) seinen Antrag gemäß Artikel 28 einreicht und während des gesamten Verfahrens verfügbar bleibt;
- f) die in seinem Besitz befindlichen und für die Prüfung des Antrags relevanten Dokumente so schnell wie möglich aushändigt;
- g) an der persönlichen Anhörung unbeschadet des Artikels 13 teilnimmt;
- h) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleibt, in dem er sich gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 aufzuhalten hat.

Beschließen die zuständigen Behörden, Dokumente gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe f einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Antragsteller unverzüglich Kopien der Originale erhält. Im Falle einer Überstellung gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2024/1351 händigen die zuständigen Behörden dem Antragsteller diese Dokumente zum Zeitpunkt der Überstellung wieder aus.

Artikel 40 AsylVfVO Ausdrückliche Rücknahme von Anträgen

(1) Ein Antragsteller kann seinen Antrag aus eigener Initiative zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurücknehmen. Der Antrag wird vom Antragsteller persönlich schriftlich zurückgenommen, oder von seinem Rechtsberater, der seine rechtliche Vertretung ausübt, nach Maßgabe des nationalen Rechts abgegeben.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten den Antragsteller zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c über alle verfahrensrechtlichen Folgen dieser Rücknahme.

(3) Findet die ausdrückliche Rücknahme vor einer anderen zuständigen Behörde als der Asylbehörde statt, so unterrichtet

diese Behörde die Asylbehörde über diese Rücknahme. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung, mit der erklärt wird, dass der Antrag ausdrücklich zurückgenommen wurde. Diese Entscheidung ist endgültig und kann nicht mit einem Rechtsbehelf gemäß Kapitel V dieser Verordnung angefochten werden.

(4) Hat die Asylbehörde in der Phase, in der der Antrag vom Antragsteller ausdrücklich zurückgenommen wurde, bereits festgestellt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes gemäß der Verordnung (EU) 2024/1347 nicht erfüllt, so kann sie trotzdem die Entscheidung treffen, den Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abzulehnen

Artikel 41 AsylVfVO Stillschweigende Rücknahme von Anträgen

(1) Ein Antrag wird für stillschweigend zurückgenommen erklärt, wenn

- a) der Antragsteller seinen Antrag ohne rechtfertigenden Grund nicht gemäß Artikel 28 eingereicht hat, obwohl er die tatsächliche Gelegenheit dazu hatte;
- b) der Antragsteller die Zusammenarbeit verweigert, indem er die Informationen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht angibt oder seine biometrischen Daten nicht erfassen lässt;
- c) der Antragsteller sich weigert, seine Anschrift anzugeben, wenn er eine hat, es sei denn, die zuständigen Behörden stellen eine Unterkunft bereit;
- d) der Antragsteller ohne rechtfertigenden Grund nicht an einer persönlichen Anhörung teilgenommen hat, obwohl er gemäß Artikel 13 dazu verpflichtet war, oder ohne rechtfertigenden Grund die Beantwortung von Fragen während der Anhörung insoweit abgelehnt hat, als dadurch das Ergebnis der Anhörung nicht ausreicht, um über die Begründetheit des Antrags zu entscheiden;
- e) der Antragsteller seinen Meldepflichten gemäß Artikel 9 Absatz 4 wiederholt nicht nachgekommen ist oder der zuständigen Behörde oder den Justizbehörden nicht weiterhin zur Verfügung steht, es sei denn, er kann nachweisen, dass diese Nichtverfügbarkeit auf bestimmte Umstände zurückzuführen ist, die sich seinem Einfluss entziehen;
- f) der Antragsteller den Antrag in einem anderen als dem in Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgesehenen Mitgliedstaat eingereicht hat und sich bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bis zur Durchführung des Überstellungsverfahrens nicht im vorgesehenen Mitgliedstaat aufhält.

(2) Handelt es sich bei der Behörde, die prüft, ob der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde, um eine andere zuständige Behörde als die Asylbehörde, und ist diese Behörde der Auffassung, dass der Antrag als stillschweigend zurückgenommen zu betrachten ist, so unterrichtet diese Behörde die Asylbehörde entsprechend. Die Asylbehörde erlässt eine Entscheidung, mit der erklärt wird, dass der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde.

(3) Ist der Antragsteller anwesend, so unterrichtet die zuständige Behörde ihn zum Zeitpunkt der Rücknahme in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c über alle verfahrensrechtlichen Folgen dieser Rücknahme.

(4) Die zuständige Behörde kann das Verfahren aussetzen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, Unterlassungen oder Handlungen gemäß Absatz 1 zu begründen oder zu berichtigen,

bevor eine Entscheidung ergeht, mit der der Antrag für stillschweigend zurückgenommen erklärt wird.

(5) Ein Antrag kann als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn die Asylbehörde in der Phase, in der der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde, bereits festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt.

Artikel 55 AsylVfVO

(1) Ein Antrag, der gestellt wird, wenn über einen früheren Antrag desselben Antragstellers noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, gilt als weitere Angabe und nicht als neuer Antrag. Diese weitere Angabe wird in dem zuständigen Mitgliedstaat im Rahmen der laufenden Prüfung im Verwaltungsverfahren oder im Rahmen eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens geprüft, sofern das zuständige Gericht die der weiteren Angabe zugrunde liegenden Umstände berücksichtigen kann.

(2) Jeder weitere Antrag, der in einem Mitgliedstaat gestellt wird, nachdem über einen früheren Antrag desselben Antragstellers eine endgültige Entscheidung ergangen ist, wird als Folgeantrag betrachtet und von dem zuständigen Mitgliedstaat geprüft.

(3) Ein Folgeantrag unterliegt einer ersten Prüfung, bei der die Asylbehörde feststellt, ob neue Umstände zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, a) durch die die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1347 anzuerkennen ist, erheblich erhöht wird, oder b) die im Zusammenhang mit einem zuvor geltend gemachten Unzulässigkeitsgrund stehen, wenn der erste Antrag als unzulässig abgelehnt wurde.

(4) Die erste Prüfung wird auf der Grundlage schriftlicher Angaben oder einer persönlichen Anhörung unter Beachtung der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II durchgeführt. Insbesondere kann die persönliche Anhörung entfallen, wenn aus den schriftlichen Angaben eindeutig hervorgeht, dass der Antrag keine neuen Umstände gemäß Absatz 3 enthält.

(5) Die vom Antragsteller vorgebrachten Umstände gelten nur dann als neu, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, diese Umstände im Rahmen des früheren Antrags vorzubringen. Umstände, die der Antragsteller früher hätte vorbringen können, müssen nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie erhöhen erheblich die Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag nicht unzulässig ist oder dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, oder wenn der frühere Antrag ohne Prüfung der Begründetheit als stillschweigend zurückgenommen gemäß Artikel 41 abgelehnt wurde.

(6) Sind neue Umstände gemäß Absatz 3 vom Antragsteller vorgebracht worden oder zutage getreten, so wird der Antrag weiter auf seine Begründetheit geprüft, es sei denn, der Antrag kann aus einem anderen in Artikel 38 Absatz 1 genannten Grund als unzulässig betrachtet werden.

(7) Sind keine neuen Umstände gemäß Absatz 3 vom Antragsteller vorgebracht worden oder zutage getreten, so wird der Antrag gemäß Artikel 38 Absatz 2 als unzulässig abgelehnt.

Artikel 56 AsylVfVO

Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen Unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet machen und von Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe d abweichen, wenn

a) ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck eingereicht worden ist, die Vollstreckung einer Entscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, und nicht weiter gemäß Artikel 55 Absatz 7 geprüft wird; oder

b) nach einer endgültigen Entscheidung, mit der ein erster Folgeantrag als unzulässig oder als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ein zweiter oder weiterer Folgeantrag in einem Mitgliedstaat gestellt wurde.

Anlage II zu § 29a Asylgesetz – Sichere Herkunftsstaaten

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Georgien

Ghana

Kosovo

Moldau (Republik)

Montenegro

Nordmazedonien

Senegal

Serbien

§ 1 Verordnung zur Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz

Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 29b AsylG sind:

1. Albanien

2. Bosnien und Herzegowina

3. Georgien

4. Ghana

5. Kosovo

6. Moldau, Republik

7. Montenegro

8. Nordmazedonien

9. Senegal

10. Serbien